

# **WASSERREGLEMENT**

**GEMEINDE WINIKON**

**KANTON LUZERN**

## INHALTSVERZEICHNIS

---

	Art.	Seite
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>		
Zweck	1	2
Verwaltungsgrundsatz	2	2
Verwaltungsorgane	3	2
Wasserabgabe	4	3
Beschränkung	5	3
<u>II. Wasserabonnement und Anschlussbedingungen</u>		
Wasserabgabe	6	4
Anschlussgesuche	7	4
Durchleitungsrecht	8	4
Bepflanzung	9	5
Meldepflicht bei Handänderungen	10	5
Kündigung	11	5
<u>III. Wasserleitungen und Installationen</u>		
a) Hauptleitungen		
Begriff und Kostentragung	12	6
Leitungen im Strassennetz	13	6
Leitungen im privaten Grundeigentum	14	6
Uebernahme privater Leitungen	15	7
b) Hauptzuleitungen		
Begriff und Kostentragung	16	7
Durchleitungsrecht	17	7
Verlegung	18	7
Leitungstiefe, Material	19	8
Konzession	20	8
Eigentum, Unterhalt, Mängel	21	8

	Art.	Seite
c) Wassermesser	22	9
Eigentum	23	9
Kostentragung, Unterhalt, Miete	24	9
Messfehler-Prüfung	25	9
d) Hausinstallation		
Begriff und Kostentragung	26	10
Konzession	27	10
Technische Vorschriften	28	10
Prüfung	29	10
Mangelhafte Installationen	30	11
Kontrolle	31	11
e) Hydranten, Schieber und dergl.	32	11

#### IV. Tarif

Anschlussbeitrag	33	12
Wasserzinse	34	12
Rechnungsstellung, Zahlung	35	12
Haftung des Grundeigentümers	36	13
Festsetzung des Tarifes	37	13

#### V. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	38	13
Zuständigkeit bei Streitfällen, Rekursrecht	39	14
Inkrafttretung	40	14

Die Einwohnergemeinde Winikon, als Eigentümerin der Wasserversorgung Winikon, erlässt gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 20. September 1971 folgendes Reglement :

## I. Allgemeine Bestimmungen

---

### Art. 1

Zweck

Die Wasserversorgung als Eigentum der Einwohnergemeinde Winikon, bildet einen Bestandteil des Verwaltungswesens derselben, mit gesonderter Rechnungsstellung und gleichzeitiger Abgabe mit den übrigen Gemeinderechnungen.

### Art. 2

Verwaltungs-  
grundsatz

Das Wasserwerk ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Es hat sich nach Möglichkeit selbst zu erhalten.

### Art. 3

Verwaltungs-  
organe

Die Verwaltung des Wasserwerkes besorgt der Gemeinderat. Der Gemeinderat wählt für die Beaufsichtigung des Wasserwerkes den Brunnenmeister.

Die Wahl fällt mit den ordentlichen Neuwahlen zusammen.

- Für die Ueberwachung und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen gelten die Richtlinien des SVGW.
- Es ist ein Leitungskataster zu führen.

Art. 4

Wasserabgabe Die Wasserversorgung liefert auf Grund nachstehender Bestimmungen ununterbrochen Trink-, Brand- und Löschwasser. Die Abgabe von hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und das Bereitstellen von Löschwasser haben gegenüber von andern Verwendungszwecken den Vorrang.

Art. 5

Beschränkung Die Wasserabgabe ist nicht unbeschränkt. Sie richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Versorgungseinrichtungen. Sie kann von der Gemeinde nur insoweit verlangt werden, als die Ausdehnung und Druckverhältnisse der vorhandenen Anlagen gestatten. Bedingung ist, dass dabei der Gemeinde keine Bauaufgaben erwachsen, welche mit dem vorauszusetzenden Einnahmezuwachs in einem Missverhältnis stehen.

Störungen im Betrieb durch höhere Gewalt, unverschuldete Verunreinigungen, Neuanschlässe, Reparaturen, Brandfälle, Trockenheit, usw. und daherige zeitweilige Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserzufuhr berechtigen den Abonnenten weder zu Entschädigungsforderungen, noch zur Zahlungsverweigerung des Wasserzinses. Ebenso nimmt die Gemeinde keine Haftung für konstanten Wasserdruck.

Vorauszusehende Unterbrechungen in der Wasserabgabe und die Dauer derselben sind den interessierten Abonnenten rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Wassermangel und Leitungsunterbrechungen vorzukehren.

## II. Wasserabonnement und Anschlussbedingungen

---

### Art. 6

#### Wasserabgabe

Wasser wird nur auf Grund der Bestimmungen dieses Reglementes abgegeben. Wasserabonnenten werden nur Grundeigentümer, nicht aber Mieter. Ausnahmen sind Pächter von landwirtschaftlichen Liegenschaften und Gewerbebetrieben.  
Der Gemeinderat setzt die Bedingungen für den Wasserbezug fest.

### Art. 7

#### Anschlussgesuche

Wer Wasser zu beziehen, eine Erweiterung oder Abänderung der bestehenden Leitungen wünscht, hat an den Gemeinderat ein schriftliches Gesuch zu stellen. Vor Beginn der Wasserabgabe lässt die Verwaltung durch ihre Organe, unter Mitwirkung des Gesuchstellers, die Anschluss-, Erweiterungs- oder Abänderungsmöglichkeiten prüfen. Sie bestimmt die Oertlichkeit des Anschlusses und die technischen Erfordernisse bezüglich Leitung bis und mit Wasseruhr.

### Art. 8

#### Durchleitungsrecht

Die Bewerber um Anschlüsse haben der Gemeinde das Recht zur Legung, Belassung, Auswechslung, Begehung und Reparaturen der auf Privatboden zu verlegenden Haupt- oder Zuleitungen zu geben. Es wird auf Art. 691 ZGB betr. Durchleitungsrecht verwiesen.

Art. 9

Bepflanzung

Baumbepflanzungen über Wasserleitungen sind nicht gestattet.

Art. 10

Meldepflicht  
bei Handän-  
derungen

Die Handänderung einer an die Wasserversorgung angeschlossene Liegenschaft ist dem Gemeinderat vom bisherigen Wasserbezüger unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bis dann haftet er für die eingegangenen Verpflichtungen. Meldestelle ist die Gemeindekanzlei.

Art. 11

Kündigung

Jeder Wasserbezugsvertrag kann von beiden Parteien innert 3 Monaten gekündigt werden. Wird der Wasserbezugsvertrag aufgelöst, so ist die Hauszuleitung auf Kosten des Wasserbezügers unmittelbar an der Anzapfstelle der Hauptleitung abzutrennen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn eine Hauszuleitung aus irgend einem Grunde während mehr als Jahresfrist nicht benützt wird.

### III. Wasserleitungen und Installationen

---

#### Art. 12

- a) Hauptleitungen  
Begriff und  
Kostentragung
- Als Hauptleitungen gelten alle im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage den Anschluss von Hausleitungen und Hydranten erlauben (min. NW 100 mm). Die Hauptleitungen werden von der Gemeinde gebaut und unterhalten.

#### Art. 13

- Leitungen im  
Strassennetz
- Hauptleitungen werden in der Regel in das öffentliche Strassennetz gelegt. Die Gemeinde ist berechtigt, gegen blossen Ersatz der durch das Einlegen verursachten Schäden, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes, Hauptleitungen in die zukünftigen Strassenflächen einzulegen.

#### Art. 14

- Leitungen im  
privaten  
Grundeigentum
- Benützen Hauptleitungen der Wasserversorgung ausser in den in Art. 13 genannten Fällen, privaten Grund und Boden, so werden die Durchleitungsrechte gemäss ZGB durch Dienstbarkeitsverträge geregelt. Zweigt von einer solchen Hauptleitung die Hausleitung des betreffenden Grundeigentümers ab, so wird keine Entschädigung für die Einräumung des Durchleitungsrechtes ausgerichtet. In privatem Grundeigentum eingelegte Leitungen bleiben stets Eigentum der Gemeinde.

Art. 15

Uebernahme  
privater  
Leitungen

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Leitungen im Interesse des öffentlichen Wohles zu verlangen. In Streitfällen kommen die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes zur Anwendung. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, welche den technischen Anforderungen von Hauptleitungen entsprechen.

Art. 16

b) Hauptzu-  
leitungen  
Begriff und  
Kostentragung

Als Hauszuleitung gilt die Teilstrecke von der Hauptleitung bis und mit dem Wassermesser inkl. T und Abzweigschieber. Der Vertreter des Gemeinderates bestimmt die Stelle und die Art des Anschlusses unter möglichster Rücksichtnahme auf die Wünsche des Abonnenten. Jedes Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung an die Hauptleitung anzuschliessen. Die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes der Hauszuleitung sind vom Wasserbezügler zu tragen.

Art. 17

Durchleitungs-  
recht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für die Hauszuleitung ist Sache des Abonnenten. Er hat sich hierüber mit dem Wasseranschlussgesuch auszuweisen.

Art. 18

Verlegung

Muss eine Leitung verschoben werden, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

Art. 19

Leitungstiefe,  
Material

Die Anschlussleitungen sind gemäss SVGW Richtlinien unter die maximale Frosttiefe von mindestens 120 cm zu verlegen. Das Rohrmaterial muss aus Guss sein, Rohrverbindungen mit Schraubmuffen. Bei speziellen Bodenverhältnissen kann der Gemeinderat ein anderes Material vorschreiben. In der Regel sind Röhren von mindestens 40 mm lichter Weite zu verwenden. Die Rohrverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten.

Art. 20

Konzession

Neueinrichtungen und Aenderungen dürfen nur von Fachleuten vorgenommen werden, welche vom Gemeinderat die Konzession dazu erhalten haben.

Art. 21

Eigentum, Unter-  
halt, Mängel

Die Anschlussleitungen sind Eigentum des Abonnenten und von diesem ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel hat der Abonnent sofort dem Gemeinderat zu melden und diese binnen der gesetzlichen Frist zu beheben. Für allen Schaden, der aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht, haftet der Abonnent. Erweist sich bei Strassen- und Terrainkorrekturen, dass die Anschlussleitungen den reglementmässigen Anforderungen nicht mehr genügen, infolge Rost, ungenügender Dimension, usw., so sind die Leitungen auf Kosten des Abonnenten zu ersetzen.

Art. 22

c) Wasser-  
messer

Der geeignete Standort des Wassermessers wird unter Berücksichtigung der Wünsche des Abonnenten vom Brunnenmeister bestimmt.

Art. 23

Eigentum

Der Wassermesser bleibt Eigentum der Wasserversorgung. Der Abonnent darf daran keinerlei Aenderungen vornehmen. Der Abonnent haftet für allfällige auftretende Schäden, welche aus Unachtsamkeit auftreten.

Art. 24

Kostentragung,  
Unterhalt,  
Miete

Die Wasserversorgung liefert die erforderlichen Wassermesser und übernimmt den normalen Unterhalt. Die erste Montage geht zu Lasten des Abonnenten. Unterhalt und Auswechslung werden von der Wasserversorgung vorgenommen, vorbehaltlich Art. 23 und Art. 25. Der Abonnent bezahlt für jeden eingebauten Wassermesser eine Jahresmiete gemäss vom Gemeinderat festgesetztem Tarif.

Art. 25

Messfehler -  
Prüfung

Der Abonnent hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtiges Funktionieren ergeben. Erweist es sich, dass die Fehlergrenze von +5% überschritten ist, so trägt die Wasserversorgung die Kosten der Prüfung, andernfalls der Abonnent. Ergibt die Prüfung, dass der Wassermesser mehr als 5% zuviel anzeigt, so ist dem Abonnenten die für das laufende Jahr zuviel angezeigte Wassermenge zu vergüten.

Zeigt aber der Wassermesser mehr als 5% zuwenig an, so ist die Wasserversorgung zu einer Nachforderung für den gleichen Zeitraum berechtigt.

Art. 26

d) Hausinstallation Als Hausinstallation werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wassermesser bezeichnet.  
Begriff und Kostentragung Erstellung und Unterhalt der Hausinstallation gehen auf Kosten des Abonnenten.

Art. 27

Konzession Installateure, welche die Ausführungen von Wasserleitungen in Gebäuden übernehmen wollen, haben beim Gemeinderat gegen Befähigungsausweis eine bezügliche Konzession einzuholen.

Art. 28

Technische Vorschriften Für die Projektierung und Erstellung der Hausinstallation sind die Leitsätze des Schweiz. Vereins für Gas und Wasserfachmänner (SVGW) massgebend.

Art. 29

Prüfung Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung geprüft werden. Diese sind berechtigt, die Installationen einer Druckprobe zu unterziehen. Durch die Prüfung übernimmt die Wasserversorgung jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführte Arbeit. Dieser wird dadurch seiner Haftpflicht nicht entoben.

Art. 30

Mangelhafte  
Installationen

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Abonnent auf schriftliche Anforderung hin die Mängel innert einer gesetzten Frist zu beheben. Unterlässt er dies, so ist die Wasserversorgung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten zu beheben.

Art. 31

Kontrolle

- Die Organe der Wasserversorgung haben das Kontrollrecht über alle Hausinstallationen. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihnen der Zutritt jederzeit zu gestatten.
- Haupt- und Hauptzuleitungen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Leitungseinmessung durch das vom Gemeinderat bestimmte Organ erfolgt ist.

Art. 32

e) Hydranten,  
Schieber und  
dergleichen

Ausser zu Löschzwecken ist jede Wasserentnahme aus den Hydranten verboten. Ausnahmen werden von der Verwaltung von Fall zu Fall bewilligt.  
Hydranten, Schieber und Bodenrohnen dürfen nur durch die Feuerwehr und Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten bedient werden. Hydranten, Schieber, Schiebtafeln und Bodenrohnen sind vor Beschädigung zu schützen, müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht mit Material überdeckt werden. Der Wasserversorgung obliegen Kontrolle, Instandstellung und Unterhalt der Hydranten. Periodisch jedes Jahr, vorzugsweise im Herbst ist eine ordentliche Revision sämtlicher Hydranten vorzunehmen.

IV. Tarif

---

Art. 33 *15 s. 16. 13. 16. 17. 18.*  
Anschluss-  
beitrag Der Anschlussbeitrag beträgt Fr. 150.-- zu-  
züglich ~~2~~ 8% der Gebäudeversicherungssumme  
des anzuschliessenden Gebäudes.

Art. 34  
Wasserzinse Die Wasserabgabe erfolgt gegen Ent-  
richtung eines Wasserzinses, welcher  
gemäss dem jeweils geltenden Tarif be-  
rechnet wird. Für jeden Abonnent wird  
ein Minimalwasserzins festgelegt. Wenn  
weniger als diese Wassermenge verbraucht  
wird, ist trotzdem der Minimalwasserzins  
zu bezahlen. Bei Ueberwasserkonsum kommen  
die geltenden Tarifansätze zur Anwendung.

Art. 35  
Rechnungs-  
stellung,  
Zahlung Die Rechnungsstellung für den Wasserzins  
sowie die Zählermiete erfolgt jährlich.  
Die Bezahlung der Rechnung wird fällig  
mit dem Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist  
von 30 Tagen.  
Steht die Zahlung nach Ablauf der Fälligkeit  
aus, so wird der Pflichtige unter Ansetzung  
einer 15-tägigen Nachfrist gemahnt.  
Reklamationen über Rechnungen sind innert  
10 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat  
zu machen.

Art. 36

Haftung des  
Grundeigen-  
tümers

Beitragspflichtiger Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer bzw. Miteigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Ueberdies schulden die Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Beiträge.

Art. 37

Festsetzung  
des Tarifes

Der Gemeinderat ist für die Festsetzung des Tarifes zuständig. Dieser ist, wie auch die Abänderungen, der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

---

Art. 38

Widerhandlungen

Abonnenten, die dieses Reglement übertreten, sind durch den Gemeinderat schriftlich zu warnen. Wird der reglementwidrige Zustand nicht innert bestimmter Frist beseitigt, so kann der Gemeinderat eine Busse bis zum Höchstbetrag von Fr. 200.-- aussprechen. In schweren Fällen kann die Wasserabgabe eingestellt oder die Ueberweisung an den Strafrichter gemäss § 8 EG zum Str.GB beantragt werden.

Art. 39

Zuständigkeit  
bei Streit-  
fällen, Rekurs-  
recht

Ueber Streitigkeiten zwischen der  
Wasserversorgung und den Abonnenten,  
die aus der Handlung des Reglementes ent-  
stehen, befindet der Gemeinderat.  
Gegen die Entscheide des Gemeinderates  
kann innert 30 Tagen seit der Zustellung  
an den Regierungsrat des Kantons Luzern  
rekurriert werden.

Art. 40

Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf  
den 1. Januar 1980 in Kraft.

Tarif für Wasserabgabe und Wassermesser

Der Verbrauch wird grundsätzlich nach  
Messung berechnet. Der Tarif ist für  
alle Wasserbezüger einheitlich

Fr. 0.50 pro m<sup>3</sup>

Die minimale Abonnementsgebühr beträgt  
Fr. 50.--

Miete des Wassermessers

Die Zählermiete beträgt :  
-bei 1/2 und 3/4 Zoll Messer Fr. 25.--  
-bei 1 Zoll Messer Fr. 35.--  
-bei 5/4 und 1 1/2 Zoll Messer Fr. 45.--

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung  
vom **-2. MAI 1990**

Namens des Gemeinderates :

Der Präsident :

*Georg Fenz*

Der Schreiber :

*Hubert*



**WASSERREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE WINIKON  
VOM 1. JANUAR 1980**

- Änderung vom 2. Dezember 1988

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winikon hat am 2. Dezember 1988 folgende Änderung des Wasserreglementes beschlossen:

Der Tarif für alle Wasserbezüger beträgt einheitlich neu 90 Rp. pro m<sup>3</sup> (bisher 65 Rp. pro m<sup>3</sup>). Die minimale Abonnementsgebühr entfällt. Die bisherige Regelung bezüglich der Miete des Wassermessers (Zählermiete) wird aufgehoben und durch eine einheitliche Zählermiete von Fr. 50.-- ersetzt. Der Anschlussbeitrag beträgt 1,5 % der Gebäudeversicherungssumme des anzuschliessenden Gebäudes (Art. 33 Wasserreglement).

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1989 in Kraft.

-----

5235 Winikon, 2. Dezember 1988

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: sig. A. Leupi

Der Gemeindeschreiber: sig. R. Burkhard